

Richtlinie der Jobvermittlung des Studentenwerkes Leipzig

1. Allgemeines

1.1. Die Jobvermittlung ist eine Einrichtung des Studentenwerkes Leipzig – Anstalt des öffentlichen Rechts –, im Folgenden „Studentenwerk“ genannt.

1.2. Die Tätigkeit der Jobvermittlung des Studentenwerkes beschränkt sich auf die Vermittlung von Arbeitsangeboten an Studierende seiner ihm durch Gesetz oder Vertrag zugeordneten Hochschulen.

1.3. Die verwendeten maskulinen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1. Nutzer der Jobvermittlung kann grundsätzlich jeder immatrikulierte Student der Universität Leipzig, der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, der Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig, der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig, der Handelshochschule Leipzig, der Hochschule für Telekommunikation Leipzig und der Berufsakademie Sachsen werden.

In Ausnahmefällen, wie z.B. bei einem Überangebot von Jobs, können auch an Studenten anderer Hochschulen (aus den Betreuungsbereichen anderer Studentenwerke innerhalb des Dachverbandes Deutsches Studentenwerk) Jobs vermittelt werden.

2.2. Arbeitsverträge werden ausschließlich zwischen den vermittelten Studierenden als Arbeitnehmer und den Arbeitgebern abgeschlossen. Diese beiden Parteien sind im Weiteren für deren gegenseitige Pflichterfüllung verantwortlich. Das Studentenwerk haftet nicht für Schäden, die die Studenten verursachen.

2.3. Das Studentenwerk ist nicht berechtigt, von den Arbeitgebern bestimmte Vergütungssätze für übernommene Aufträge zu verlangen. Im Allgemeinen werden jedoch die Arbeitgeber darauf hingewiesen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn einzuhalten. Das Studentenwerk weist nachdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eingehalten werden müssen und kein Student z. B. wegen seiner Nationalität benachteiligt werden darf.

2.4. Jeder Student, der an der Vermittlung teilnehmen bzw. für ein bestimmtes Jobangebot vermittelt werden möchte, muss sich zu den öffentlich festgesetzten Zeiten in der Jobvermittlung des Studentenwerkes persönlich vorstellen.

2.5. Zur Anmeldung sind erforderlich:

- ✓ Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (Studentenausweis allein reicht nicht aus)

- ✓ Personalausweis oder Pass
- Ausländische Studierende benötigen außerdem:
 - ✓ die Arbeitserlaubnis
 - ✓ den Aufenthaltstitel
 - ✓ einen Nachweis zur Krankenversicherung
 - ✓ eine Sozialversicherungsnummer

Die Anmeldung kann nur unter Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

2.6. Zu Beginn eines jeden Semesters muss der Fortbestand der Vermittlungsvoraussetzungen durch die (einmalige) Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und des Studentenausweises nachgewiesen werden. Es besteht unverzügliche Meldepflicht bei allen Veränderungen der persönlichen Angaben. Die Teilnahme an der Vermittlung endet nach einer Gesamtteilnahme von 16 Semestern. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, z. B. kurzfristig zu erwartendem Studienabschluss, ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft möglich.

3. Vermittlung

3.1. Jeder vermittelte Student erhält einen Vermittlungsschein, auf dem Name, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) des Arbeitgebers sowie der Umfang des Auftrags und der Name des vermittelten Studenten vermerkt sind.

3.2. Nach Ausgabe des Vermittlungsscheines an den Studenten informiert das Studentenwerk den Arbeitgeber darüber und übermittelt ihm die Kontaktdaten des Studenten.

3.3. Ein vermittelter Arbeitsauftrag muss vom Studenten unverzüglich beim Arbeitgeber angenommen werden.

3.4. Kann ein übernommener Auftrag von einem Studenten aufgrund besonderer Umstände nicht ausgeführt werden, ist unverzüglich das Studentenwerk oder der Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen. Entfällt die rechtzeitige Meldung über das Nichterscheinen, so kann der Student zukünftig von der Vermittlung ausgeschlossen werden; zudem können rechtliche Konsequenzen folgen.

3.5. Die Vermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der Eignung des Studenten und seiner persönlichen Verhältnisse. Das Studentenwerk übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Studenten für die vermittelten Arbeitsaufträge geeignet und qualifiziert sind. Bei offensichtlichem Fehlen von geforderten Spezialkenntnissen kann die Vermittlung des Studenten durch das Studentenwerk verweigert werden.

4. Steuern/Versicherung

4.1. Studenten und Arbeitgeber sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuer- und sozialabgabenpflichtig.

4.2. Bei Aufträgen für gewerbliche Unternehmen und für freiberuflich Tätige ist der Student gegen Arbeitsunfälle durch den Arbeitgeber bei der für das jeweilige Gewerbe zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern.

Eine Unfallmeldung hat daher ausschließlich über den Arbeitgeber an die zuständige Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

5. Arbeitsordnung und Vermittlungsausschluss

5.1. Jeder Student ist verpflichtet, eine von ihm übernommene Arbeit nach bestem Können und Wissen auszuführen und den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten. Unstimmigkeiten, welche die betrieblichen Arbeitsabläufe oder das Betriebsklima des Arbeitgebers stören, hat der Arbeitgeber direkt mit den Studenten zu klären.

5.2. Das Studentenwerk ist berechtigt, Teilnehmer von der Vermittlung auszuschließen, wenn

- sie gegen die in den Richtlinien festgelegten Pflichten verstoßen haben,
- sie gegen das Verbot der selbstständigen Weitergabe von Vermittlungsscheinen verstoßen haben,
- sich Arbeitgeber berechtigt über den Studenten beschwert haben,
- vermittelte Arbeitsaufträge nicht umgehend vom Studenten angenommen wurden
- die erbetene Bewerbung nicht zugestellt worden ist,
- die vermittelte Arbeit nicht ausgeführt bzw. der Arbeitsauftrag nicht unverzüglich an das Studentenwerk zurückgegeben wurde, um eine rechtzeitige Neuvermittlung zu ermöglichen.

5.3. Ein Arbeitgeber, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, gegen geltendes Recht verstößt und sich deshalb als unzuverlässig erweist oder dessen Geschäftstätigkeit mit den Aufgaben des Studentenwerkes unvereinbar ist, kann von der Jobvermittlung des Studentenwerkes ausgeschlossen werden.

5.4. Das Studentenwerk vermittelt keine Jobangebote bzw. Tätigkeiten, die gegen geltendes Recht verstoßen oder im Hinblick auf die Fürsorge des Studentenwerkes gegenüber den Studierenden sittlich und/oder moralisch nicht vertretbar erscheinen (z.B. Tätigkeiten mit unmittelbaren oder mittelbaren erotischem Bezug). Weiterhin behält sich das Studentenwerk vor, Jobangebote mit Niedriglöhnen, die aufgrund ihrer Art keinen Ermittlungserfolg versprechen sowie wiederholt geschaltete Angebote von der Vermittlung auszuschließen.

5.5. Die Exmatrikulation ist der Jobvermittlung des Studentenwerkes unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Dies hat zur Folge, dass der Student die Dienstleistung der Jobvermittlung nicht mehr in Anspruch nehmen darf.

6. Datenschutz

Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrecht ist das

Studentenwerk Leipzig – Anstalt öffentlichen Rechts
Goethestr. 6
04109 Leipzig

Sie finden weitere Informationen zu unserem Studentenwerk, Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und auch weitere Kontaktmöglichkeiten in unserem Impressum unserer Internetseite:

<https://www.studentenwerk-leipzig.de/impressum>

Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

Wir verarbeiten die Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit Ihrer Jobanfrage zugesendet haben und Jobvermittlungsverfahren durchzuführen. Die Jobvermittlung erfolgt in der Regel online über das Jobportal auf der Webseite des Studentenwerkes Leipzig. Für die Registrierung genügt die Angabe eines Benutzernamens, Ihrer E-Mail-Adresse, Vorname, Nachname und Matrikelnummer. Für die Jobvermittlung werden weitere relevante personenbezogene Daten erhoben und auf dem Server des Studentenwerkes Leipzig gespeichert. Dazu gehören insbesondere Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Hochschule, Studienfach, Matrikelnummer, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse, die Immatrikulationsbescheinigung und bei Studierenden aus Nicht-EU-Staaten: Aufenthaltstitel, Dauer der Arbeitserlaubnis und Arbeitserlaubnis.

Auf welcher rechtlichen Grundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Jobvermittlung ist Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Daten von Jobsuchenden werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Eine Löschung erfolgt spätestens zum Ende des Semesters, indem Sie den Account nicht mehr genutzt haben.

An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Die Daten werden an interne Empfänger des Studentenwerkes Leipzig und ggf. Auftragsverarbeiter weitergegeben. Wir haben mit diesem Anbieter einen sog. Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen, der sicherstellt, dass die Datenverarbeitung in zulässiger Weise erfolgt. Des Weiteren kann die Weitergabe der Daten an Arbeitgeber erfolgen, in der Regel erhalten die Studierenden die Kontaktdaten der Arbeitgeber.

Wo werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet.

Ihre Rechte als „Betroffener“

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Ferner haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Unser Datenschutzbeauftragter

Wir haben einen externen Datenschutzbeauftragten für unser Studentenwerk Leipzig benannt. Sie erreichen diesen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Kevin Peter
Corinthstr. 19
04157 Leipzig
E-Mail: kevin.peter@was-ist-datenschutz.de
Telefon: 0800 63003061 (kostenfrei)

Beschwerderecht

Sie haben zusätzlich das Recht, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für das Studentenwerk Leipzig zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden, Telefon: 0351 493-5401, Telefax: 0351 493-5490, E-Mail: saechsdsb@slt-sachsen.de

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 23.10.2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinien der Jobvermittlung des 1.6.2013, die die „Richtlinie des Studentischen Kundendienstes – Jobvermittlung – vom 28.04.1992“ ersetzte.

Leipzig, 23.10.2018